

Satzung

§ 1 Der Verein führt den Namen **LG Staffelsee Murnau e.V.** (Laufgemeinschaft)
Er hat den Sitz in **82418 Murnau** und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit werden dem BLSV e.V., den Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften gemeldet.

b) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Verwirklicht wird dies durch:

- Abhaltung von geordneten Lauf- und Sporttraining sowie Spielübungen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um

Aufnahme ansucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. § 5 Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

§ 6 a) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, der 2. und 3. Vorsitzende sind nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

c) der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können mit Ausnahme des 3. Vorstandes / Schatzmeister nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand gemäß der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde, anfallende Geschäfte und Abschlüsse tätigen kann.

§ 7 a) Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus

- den Vorstandsmitgliedern
- den Abteilungsleitern
- dem Vereinsjugendleiter
- den Beisitzern

b) Der Vereinsausschuß tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Sonst nach Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder.

Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

c) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung und den Geschäftsordnungen des Vereins.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn ein Fünftel

der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragen.

- b) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Mit der Einberufung (schriftlich) ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

- c) Die Mitgliederversammlung beschließt Geschäftsordnungen, Finanzordnung, Jugendordnung und deren Änderungen.

Von der Mitgliederversammlung werden Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, Vergütung der Übungsleiter, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind, abgestimmt und genehmigt.

Der Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung vornimmt, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmabgaben. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Abänderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel

der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Sitzungs-

leiter und ein Mitglied des Vereinsausschusses müssen unterzeichnen.

§ 9 Abteilungsordnung und Rechtstellung

a) In der Abteilungsordnung sind Rechte und Pflichten der einzelnen Fachabteilungen

geregelt soweit die Satzung des Hauptvereins diese nicht schon bestimmen.

b) Rechtlich unselbständige Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und beanspruchen.

§ 10 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages und einer möglichen Aufnahmegebühr ver-

pflichtet. Über Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung

gemäß Geschäftsordnung. Über sonstige durch Mitglieder zu erbringende Leistungen § 12 Ein Ausschlussverfahren ist in der Rechtsordnung, den gesetzlichen Bestimmungen

entsprechend, verankert.

§ 13 a) Die Auflösung des Vereins wird ebenfalls, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, durch die Rechtsordnung des Vereins abgewickelt.

b) Rechtsnachfolger nach Auflösung muß genannt werden.

§ 14 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **11. 11. 2003** beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum	1. Vorstand	Georg Lochner
	2. Vorstand	Monika Mangold
	3. Vorstand / Schatzmeisterin	Annette Mertlich
	Schriftführerin	Anja Brettschneider

entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß

c) Einzelheiten zu Austritt und Ausschluß sind in den Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft geregelt.

d) Beschlüsse sind den Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.